

Antrag

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

Erhöhung der Eichgebühren durch eine Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch die Gesamtsummen sind, die in Baden-Württemberg in den Jahren 2022, 2023 und 2024 jeweils durch Unternehmen für Eich- und Messvorgänge basierend auf der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) aufgewendet werden mussten;
2. inwiefern sie die letzten Erhöhungen der Eich- und Messgebühren in 2019 (durchschnittliche Gebührenerhöhung von 9,8 Prozent) und 2021 (durchschnittliche Gebührenerhöhung von 6,8 Prozent) für Baden-Württemberg für angemessen hält;
3. inwiefern sie die nun vorgesehene Erhöhung der Eich- und Messgebühren um durchschnittlich rund 25 Prozent (und damit oberhalb der kumulierten Inflation von rund 20 Prozent für die Jahre 2021 bis 2025), bei vielen Sätzen aber auch um über 50 Prozent bis vereinzelt hin zu 100 Prozent, für Baden-Württemberg für angemessen hält;
4. auf welchen konkreten Zahlen und Kalkulationsgrundlagen die neuen Eich- und Messgebühren berechnet sind, insbesondere welche Faktoren zu der durchschnittlichen Steigerung der Gebühren um 25 Prozent führen;
5. welche Auswirkungen sie auf den Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) und hier insbesondere den Bereich Messen und Eichen sowie den jährlichen Abführungsbeitrag an das Land, welcher zuletzt durchgehend positiv war (vgl. Drucksache 17/6114, Ziffer 5), durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;
6. welche Auswirkungen sie durch die neuen Eich- und Messgebühren auf die Gebühren für die Eich- und Messleistungen der privat agierenden, aber amtlich anerkannten Instandsetzer und der etwa 40 staatlich anerkannte Prüfstellen in Baden-Württemberg erwartet;
7. welche Auswirkungen sie auf kleinere und mittelständische Unternehmen und insbesondere auch auf das Handwerk in Baden-Württemberg durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;
8. welche Auswirkungen sie auf Endkundenpreise, bspw. im Lebensmittelhandwerk und im Lebensmitteleinzelhandel, in Baden-Württemberg durch die neuen Eich- und Messgebühren erwartet;
9. welche Maßnahmen sie plant, damit kleinere und mittelständische Unternehmen und insbesondere auch das Handwerk in Baden-Württemberg mit den Steigerungen nicht überfordert werden;
10. aus welchen Gründen das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg im Anhörungsverfahren zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung geäußert hat, keine Einwände zu haben;
11. wie sie plant, sich in die Behandlungen der Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung im Bundesrat (Wirtschaftsausschuss am 6. November 2025 und Plenum am 21. November 2025) einzubringen und abzustimmen;

12. wie sie die Kritik aus den Reihen der Wirtschaft an den neuen Eich- und Messgebühren bewertet, insbesondere inwiefern sie diese Kritik auch zutreffend für Baden-Württemberg und seine Unternehmen hält;
13. wann sie mit der nächsten Anpassung der Eich- und Messgebühren rechnet;
14. inwiefern sie längere Eichfristen als Maßnahme zur Entlastung der Wirtschaft sieht und welche Auswirkungen solche längeren Fristen auf Baden-Württemberg und seine Unternehmen hätte;
15. inwiefern sie sich diesbezüglich in die politische Diskussion und den legislativen Prozess eingebracht hat oder noch einzubringen plant.

7.10.2025

Dr. Rülke, Scheerer, Dr. Schweickert, Bonath, Haag, Haußmann, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Kern
FDP/DVP

Begründung

Die Bundesregierung plant eine Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung. Diese sieht signifikante Gebührenerhöhungen vor. Die durchschnittliche Steigerung liegt bei etwa 25 Prozent und damit oberhalb der kumulierten Inflation seit 2021, dem Zeitpunkt der letzten Gebührenerhöhung. Einzelne Eichvorgänge verteuern sich aber auch um über 50 Prozent und bis hin zu 100 Prozent. Zahlreiche Wirtschaftsverbände haben sich daher im Anhörungsprozess zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung kritisch geäußert. Die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, hat hingegen keine Einwände gegen die Gebührenerhöhungen erhoben.

Dies ist verwunderlich. Zum einen sind starke Auswirkungen auf die Wirtschaft in Baden-Württemberg und insbesondere kleine, mittelständische und handwerkliche Unternehmen zu erwarten. Zum anderen konnte der Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) laut Drucksache 17/6114, Ziffer 5, in den letzten Jahren konstant einen positiven Abführungsbetrag an das Land erwirtschaften. Genau dieser Landesbetrieb würde aber durch höhere Gebühren profitieren. Die Notwendigkeit der Gebührenerhöhungen, insbesondere im vorgesehenen Ausmaß, erschließt sich daher nicht. Die Antragsteller haben daher Informationsbedarf.